

Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG)

Änderung vom 11.09.2025

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **922.11**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag der vorberatenden Kommission,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [922.11](#) Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25.03.2002 (JWG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 21a (neu)

Schutz vor Bären und Wölfen

¹ Die Förderung des Bestands von Bären und Wölfen ist verboten.

² Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion schöpft ihren Handlungsspielraum bei den Massnahmen gegen einzelne Bären und Wölfe sowie zur Beschränkung und Regulierung des Bestands von Bären und Wölfen aus.

³ Weitere Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe d der eidgenössischen Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)¹⁾ dürfen nur als zumutbar erklärt werden, wenn sie ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

¹⁾ SR [922.01](#)

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft und gilt bis am 31. Januar 2038.

Bern, 11. September 2025

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Siegenthaler
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 11. September 2025 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 1. Oktober 2025

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

5. Januar 2026

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 4. Februar 2026

Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.